

# STATUTEN

Zwillingselternclub St.Gallen  
gegründet am 9.Januar 1993

---

## I. Name und Zweck

### **Art. 1 Name**

Unter dem Namen Zwillingselternclub St. Gallen besteht ein Verein nach Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in St.Gallen.

### **Art. 2 Zweck**

1. Der Verein bezweckt:

- Kontaktvermittlung und –pflege unter den Mitgliedern
- Weiterbildung und Beratung der Mitglieder in zwillingspezifischen Erziehungs- und Entwicklungsfragen
- Förderung der Selbsthilfe unter Mitgliedern
- Beratung für werdende Zwillingseltern

Zur Erreichung dieser Ziele organisiert der Vorstand regelmässig Anlässe, insbesondere Vortrags- und Gesprächsabende, Kleiderbörsen sowie gemeinschaftsfördernde Anlässe.

2. Informationsaustausch mit öffentlichen Ämtern, Spitälern, Ärzten, Mütterberatungsstellen, sowie Eltern- und Familienorganisationen. Ebenso erfolgt Öffentlichkeitsarbeit durch sporadische Informationen interessierter Kreise und der Medien.

3. Zusammenarbeit mit anderen Zwillingselternvereinigungen.

4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## II. Mitgliedschaft

### **Art. 3 Mitglieder**

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Gönnern

### **Art. 4 Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder können Zwillings- und Mehrlingseltern wohnhaft in den Kantonen St. Gallen, Appenzell-Ausserrhoden, Appenzell-Innerrhoden, Thurgau, sowie aus den angrenzenden Gebieten werden. Sie erhalten jeweils Jahresbericht, Jahresprogramm und die Einladung zur Hauptversammlung. Zusätzliche Informationen können via E-Mail/Newsletter verteilt werden.

### **Art. 5 Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie erhalten jeweils Jahresbericht, Jahresprogramm und die Einladung zur Hauptversammlung. Zusätzliche Informationen können via E-Mail/Newsletter verteilt werden.

### **Art. 6 Passivmitglieder und Gönner**

Passivmitglieder können diejenigen Zwillings- und Mehrlingseltern werden, deren Zwillinge/ Mehrlinge das 12. Altersjahr erreicht haben.

Gönnermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützen.

Passivmitglieder und Gönner sind berechtigt an der Hauptversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen. Sie erhalten jeweils Jahresbericht, Jahresprogramm und die Einladung zur Hauptversammlung. Zusätzliche Informationen können via E-Mail/Newsletter verteilt werden.

Im Übrigen nehmen sie am aktiven Vereinsleben nicht teil.

### **Art. 7 Eintritt**

Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung, Bezahlung des Jahresbeitrages und die Bestätigung des Vorstandes. Mit dem Eintritt verpflichten sich Mitglieder, die Statuten zu beachten sowie die Interessen und die Ehre des Vereins zu wahren.

## **Art. 8 Austritt**

Der Austritt muss beim Vorstand schriftlich erklärt werden. Der Austritt aus dem Verein wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages rechtswirksam.

## **Art. 9 Ausschluss**

- 1) Mitglieder, die gegen die Statuten verstossen oder anderweitig für den Verein untragbar geworden sind, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 2) Bezahlte ein Mitglied den Jahresbeitrag trotz einmaliger Mahnung nicht, wird es automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.

## **Art.10 Ansprüche**

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen, auf jegliche Auszahlung, sowie auf Beratungs- und Hilfeleistungen auf die Teilnahme an den Anlässen des Vereins.

## **Art. 11 Mitgliederbeiträge**

Jahresbeiträge sind grundsätzlich innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung des jeweiligen Jahres zu bezahlen.

- 1) Aktivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, welcher von der Hauptversammlung des Vorjahres auf Antrag des Vorstandes festgelegt wird. Neueintretende bezahlen ab dem 01.07. des jeweiligen Jahres die Hälfte des festgesetzten Jahresbeitrages.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3) Passivmitglieder bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag welcher von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt wird.
- 4) Gönnermitglieder entrichten einen Gönnerbeitrag von mindestens Fr. 20. --.

## **III. Organisation**

### **Art. 12 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

### **a) Hauptversammlung**

### **Art. 13 Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus:

- dem Vorstand
- den Revisoren
- den Ehrenmitgliedern
- den Aktivmitgliedern
- den Passivmitgliedern und Gönnern ( ohne Stimmrecht)

### **Art. 14 Einberufung**

Die ordentliche Hauptversammlung findet jeweils im 1. oder im 2. Quartal jedes Vereinsjahres statt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung zur Hauptversammlung hat mindestens 20 Tage vor deren Abhaltung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte zu erfolgen. Es können nur Geschäfte behandelt werden die angekündigt sind.

### **Art. 15 Anträge**

Anträge von Mitgliedern zur Behandlung an der Hauptversammlung müssen bis Ende des Vereinsjahr schriftlich an den Vorstand gestellt werden.

### **Art. 16 Geschäfte**

Die Hauptversammlung erledigt folgende Geschäfte:

- 1) Appell

- 2) Wahl der Stimmenzähler
- 3) Abnahme des Protokoll der letzten Hauptversammlung
- 4) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- 5) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichte
- 6) Entlastung des Vorstandes
- 7) Abnahme des Budgets und der Jahresbeiträge
- 8) Vorstellung des Jahresprogrammes
- 9) Wahlen
- 10) Ehrungen
- 11) Statutenänderungen
- 12) Erledigung von Anträgen
- 13) Umfrage

## **Art. 17 Abstimmung und Wahlen**

Jede stimmberechtigte Mitgliederfamilie hat an der Hauptversammlung eine Stimme.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid, in allen anderen Fällen stimmt der Präsident nicht mit.

## **b) Vorstand / Revisoren**

### **Art. 18 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern und wird durch die Hauptversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt (die Wiederwahl ist möglich). Aus der Mitte der Vorstandsmitglieder wählt die Hauptversammlung die Präsidentin / den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber und ist von der Beitragspflicht befreit.

### **Art. 19 Ressort**

An der ersten Vorstandssitzung nach der Hauptversammlung konstituiert sich der Vorstand. Unter den Vorstandsmitgliedern sind folgende Ressorts zu verteilen.

#### **Präsidentin/Präsident (durch Hauptversammlung gewählt)**

- 1) Vizepräsidentin / Vizepräsident
- 2) Aktuarin / Aktuar

#### **Die weiteren Ressorts**

- 3) Kontaktstelle
- 4) Kasse
- 5) Mitgliederverwaltung
- 6) Clubzeitung
- 7) Homepage
- 8) Vereinsanlässe

können von den Vorstandsmitgliedern in Personalunion mit einem anderen Ressort übernommen werden. Der Vorstand ist auch berechtigt die Ressorts 3 - 8 einem Vereinsmitglied ausserhalb des Vorstandes anzuvertrauen.

### **Art. 20 Pflichten**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er erstellt das Jahresprogramm, organisiert die Vereinsanlässe und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

1. Die Präsidentin / der Präsident leitet die Hauptversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes. Sie / er beruft Vorstandssitzungen ein so oft es das Vereinsgeschehen erfordert.
2. Die Vizepräsidentin / der Vizepräsident vertritt die Präsidentin / den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.
3. Die Aktuarin / der Aktuar erstellt die Protokolle der Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen.

### **Art. 21 Unterschriften**

Die rechtsverbindlichen Unterschriften führen Präsident / in und Vizepräsident / in oder Kassier oder Präsident / in und Aktuar / in oder Vizepräsident / in und Aktuar / in. Der Vorstand entscheidet in welchen Ressortangelegenheiten Einzelunterschriften genügen.

### **Art. 22 Revisoren**

Die Hauptversammlung wählt 2 Revisoren für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Buchhaltung des Vereins. Sie können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Revisoren können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder und dürfen auch nicht Ehegatten eines Vorstandsmitgliedes sein.

### **Art. 23 Rücktritt**

Vorstandsmitglieder und Revisoren haben ihren Rücktritt bis Ende des Vereinsjahres der Präsidentin / dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

## IV. Schlussbestimmungen

### **Art. 24 Verbindlichkeiten**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Haftung bei Vereinsanlässen: Der Verein lehnt jegliche Haftung bei Vereinsanlässen gegenüber seinen Mitgliedern ab.

### **Art. 26 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelsmehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution überwiesen.

### **Art. 27 Inkraftsetzung**

Die Statuten ersetzen jene vom **5. April 2000** und wurden an der Hauptversammlung vom **11. Mai 2011** genehmigt und in Kraft gesetzt.

**Weinfelden, 11. Mai 2011**

Zwillingselternclub St. Gallen

**Manuela Mächler**    **Susanna Lautenschlager**  
**Präsidentin**        **Aktuarin**